

5 a Kontrahent II ist verpflichtet, die erforderlichen Instrumente (außer Flügel bzw. Klavier), Noten und Bühnenausstattung in ordnungsmäßigem Zustand zu halten.

b) Das Ensemble tritt in folgender Kleidung auf: Einheitliche Bühnengarderobe.  
Die Kapelle besitzt eigene Mikro-  
Verstärker-Anlage.

6. Fleißiges und abwechslungsreiches Spielen ist Bedingung, strenge Podiumsdisziplin ist einzuhalten und die Hausordnung zu beachten. Rauchen und Trinken auf dem Podium ist nicht erlaubt.

7 a) Kontrahent II ist verpflichtet, mit den weiteren Ensemblemitgliedern entsprechend diesem Vertrag auftragsgemäß Einzelverträge abzuschließen.

b) Kontrahent II verpflichtet sich, eine Erklärung der in seiner Kapelle tätigen Musiker bei Unterschrift des Vertrages beizubringen, aus der ersichtlich ist, daß diese mit dem Inhalt dieses Vertrages einverstanden sind und dem Kontrahenten II Vollmacht erteilen, die Gage für sie in Empfang zu nehmen, sowie daß diese mindestens die Tarifgage erhalten.

8. Als Anreiseentschädigung zahlt Kontrahent I das Fahrgeld 2. Klasse, D-Zug, für die Strecke .....  
sowie die Kosten für die Beförderung des Berufsgepäcks, höchstens jedoch ..... DM.  
Die Belege für die Reisekosten sind vorzulegen bis zu 300 km lt. Tarif

9. Dem Kontrahenten II und den Ensemblemitgliedern ist ein anderweitiges Auftreten während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger Genehmigung des Kontrahenten I gestattet.

10 a) Bei schuldhafter Nichterfüllung dieses Vertrages hat der vertragsbrüchige Kontrahent eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Monatsgage zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen Kontrahent I und Kontrahent II ist das Arbeitsgericht —  
ordentliche Gericht — in Darmstadt zuständig.

11. Kontrahent I, Kontrahent II u. Künstleragent erteilen sich gegenseitig Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB

12. Für die Vermittlung dieses Vertrages zahlt der Kapellenleiter an den Künstleragenten Hans A. Reich, Frankfurt/M. eine Provision von ..... % der vereinbarten Bruttogage des Ensembles. Außerdem wird vereinbart, daß dem Künstleragenten vom Kapellenleiter nach § 2 Abs. 2 der 10. VO zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1960 ..... zu erstatten ist.

Die beiden oben genannten Beträge sind mit Abschluß des Vertrages entstanden und wie folgt zur Zahlung fällig:  
K.I. Herr Wintermeier verpflichtet sich, Provision DM 150,--  
am 8. Febr. einzubehalten und an Agentur zu überweisen.

Erfüllt der Kapellenleiter den Vertrag nicht, dann sind die beiden obengenannten Beträge gemäß § 652 BGB mit Abschluß des Vertrages fällig.

Kapellenleiter und Künstleragent sind sich darüber einig, daß im Falle von Prolongationen, Revertträgen und Verträgen für Zweigunternehmen des Kontrahenten I die Vermittlungsgebühr an den Künstleragenten gemäß § 2, Abs. 1 der 10. VO zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1960 zu entrichten ist.

Barabgeltungen aller Art, freie Verpflegung, freie Unterkunft und ähnliche Vergünstigungen (Naturalleistungen) während der Vertragsdauer werden ihrem Werte gemäß zu der Gage zugerechnet und sind provisionspflichtig.

Die Agentur H. A. Reich ist nicht verantwortlich für Nichterfüllung dieses Vertrages durch einen der beiden Kontrahenten oder deren Beauftragten.

13. Als Gerichtsstand für die Provision wird Frankfurt a. M. vereinbart

14. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

15. Besondere Vereinbarungen:

Darmstadt, den 1. Februar 1967

*K.I. Wintermeier*  
  
Kontrahent I

**61 DARMSTADT**  
Magdalenenstr. 3, Tel. 21657

Frankfurt/M., den 1. Februar 1967

Darmstadt, den 1. Februar 1967

Kontrahent II

*Hans A. Reich*  
Künstleragent